

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1547K – BETRIEBSRECHTSSCHUTZ – GRUNDLAGE FÜR DIE PRÄMIENBERECHNUNG

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt als Grundlage für die Prämienberechnung beim Betriebsrechtsschutz der Höchststand der Anzahl aller im versicherten Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Versicherungsperiode (Jahreshöchststand), wobei nicht zwischen geringfügiger, Teilzeit-, Vollzeit- oder sonstiger Beschäftigung unterschieden wird.